

Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation (GebGeoi), SRSZ 214.112

Version der Verordnung: Änderungen vom 26.4.2022 am 1.8.2022 in Kraft getreten.

Erläuterungen

Mit der Gesetzgebung im Bereich der Geoinformation des Kantons Schwyz (KGeoiG, KGeoiV und GebGeoi) werden die Gebühren für alle Geobasisdaten und Geodaten des Kantons, die Nutzung von Geodiensten, zusätzliche Aufwendungen und die Tätigkeiten des Kantons im Bereich der Geoinformation geregelt. Die Bereiche amtliche Vermessung (AV) und Nachführungsinfrastruktur sind Teilbereiche der Geoinformation.

Die Erläuterungen zu den Verordnungsbestimmungen werden, analog der Bundesgesetzgebung im Bereich der Geoinformation, auf dem Internet aufgeschaltet. Mit Beispielen oder detaillierten Erläuterungen soll die Umsetzung der GebGeoi sowohl für einen Datenbezüger als auch für eine Datenabgabestelle erleichtert werden.

I. Allgemeines

In der Praxis möchte sich ein Datenbezüger an einem Ort über die Nutzungsbestimmungen und Gebühren für einen Datenbezug informieren. Diesem Punkt wird in der GebGeoi Rechnung getragen. Zudem werden, wo nötig, Verweise auf die übergeordnete Rechtsgrundlage gemacht.

§ 1 Geltungsbereich

Neben den Gebühren für den Bezug und die Nutzung von Daten und Produkten der Geobasisdaten und Geodaten des Kantons und der Nutzung der kantonalen Geodienste werden die Gebühren für die Arbeiten und Leistungen des Kantons in den Bereichen der Geoinformation und der AV geregelt. Unter die Geobasisdaten des Kantons fallen auch die Geobasisdaten des Bundesrechts mit Datenherrschaft beim Kanton, z. B. Daten der AV, Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620).

Weiter werden die Anschlussgebühren der privaten Geometer an die Nachführungsinfrastruktur des Kantons vorgegeben. Zusätzlich werden die Ansätze eines Geometers, welcher im Rahmen von Erneuerungen oder anderen Arbeiten der AV in einem bestimmten Gebiet für den Kanton tätig ist, für Arbeiten in der laufenden Nachführung im betreffenden Gebiet geregelt.

§ 2 Gewerbliche Nutzung

Als gewerbliche Nutzung wird diejenige Nutzung definiert, die keine Nutzung zum Eigengebrauch nach Art. 2 Bst. d der GeoIV ist und wie folgt umschrieben ist:

«d. *Eigengebrauch*: Nutzung von Geobasisdaten:

1. im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde,
2. durch Lehrpersonen für den Unterricht in der Klasse,
3. in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation;»

Jede gewerbliche Nutzung - darunter fällt auch die Weitergabe von Daten an Dritte - ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung dafür ist beim Amt für Geoinformation (AGI) einzuholen. Für Geodaten, die gemäss KGeoIV zur freien Nutzung und freien Weitergabe zur Verfügung stehen, wird keine Bewilligung benötigt.

Unterscheidung Eigengebrauch und gewerbliche Nutzung

Oft stellt sich die Frage, welche Nutzungsart bei einem privaten Anbieter von Geoinformationssystemen bzw. Geodiensten gegeben ist. Beauftragt eine Gemeinde, ein privates Unternehmen oder ein Dritter einen privaten Anbieter für den Aufbau und Betrieb eines Geoinformationssystems in der eigenen Unternehmung bzw. in der eigenen Behörde, so gilt dies als eine Nutzung von Geobasisdaten und Geodaten zum Eigengebrauch.

Bietet der private Anbieter jedoch die Daten aus einer Datenbank für verschiedene Datennutzer an, entspricht dies einer gewerblichen Nutzung.

§ 3 Nutzung Geodienste

Die Zugänglichkeit von Geodiensten wird über die Zugangsberechtigungsstufe pro Geobasisdatensatz geregelt. Dabei werden bei den Zugangsberechtigungsstufen für die Geobasisdatensätze des Kantons die gleichen Definitionen wie beim Bund (Art. 21 Abs. 1 GeoIV) angewendet:

- Stufe A: öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 22 GeoIV);
- Stufe B: beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 23 GeoIV);
- Stufe C: nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten (analog Art. 24 GeoIV).

Die für die Geobasisdaten zuständige Amtsstelle hat Kenntnis davon, wem ein Zugang auf Geobasisdaten mit Zugangsberechtigungsstufen B und C gewährt werden darf und nimmt die entsprechenden Regelungen vor.

II. Gebühren

§ 4 Gegenstand

Bei der Nutzung zum Eigengebrauch sind nach § 43 Abs. 2 Bst. a KGeoIG, analog zu Art. 15 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62), höchstens die Grenzkosten sowie ein angemessener Beitrag an die Infrastruktur zu erheben. Unter den Grenzkosten werden die Bereitstellungs- und Transportkosten verstanden. Der Beitrag an die Infrastruktur des Kantons wird in die Bereitstellungskosten integriert.

Bei der gewerblichen Nutzung können nach § 43 Abs. 2 Bst. b KGeoIG, analog zu Art. 15 Abs. 3 Bst. b GeoIG, zu den Grenzkosten und einem der Nutzung angemessenen Beitrag zusätzlich Beiträge an die Investitions- und Nachführungskosten eingefordert werden. Die gewerbliche Nutzung wird aber im Bereich Gebühren der Nutzung zum Eigengebrauch gleichgestellt.

Zur Reduktion des bürokratischen Aufwands wird die Bewilligung für die gewerbliche Nutzung (§ 2) gebührenfrei abgegeben.

§ 5 Nicht netzgebundene Bereitstellung (offline)
1. Analoge Datenabgabe

Die Begriffe von nicht netzgebundener (offline) und netzgebundener (online) sowie festen und variablen Bereitstellungskosten entsprechen denjenigen der Bundesgesetzgebung (Art. 45d und 45e GeoIV) und dem von der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen und der Swisstopo erstellten Glossar.

Die Kosten für das Papier, ein allfälliges Falten, eine übliche Verpackung sowie die Transportkosten sind in den Gebühren des ersten Exemplars eines Papierplots enthalten. Werden nach erfolgtem Datenbezug die gleichen Daten später nochmals bestellt, entspricht dies einer neuen Bestellung. Dabei sind die gesamten Gebühren (feste und variable Bereitstellungskosten) nochmals zu entrichten.

§ 6 2. Digitale Datenabgabe

Die Kosten für eine übliche Verpackung und die Transportkosten sind in den Gebühren für die Beschreibung des entsprechenden elektronischen Datenträgers inbegriffen.

Digitale Daten werden dem Datenbezüger entweder per beschriebenen Datenträger oder digital zugestellt (E-Mail mit Link für den Download der gewünschten Daten oder ein PDF). Ist wegen der Datenmenge eine externe Festplatte notwendig, so wird hier der Einstandspreis des Materials verrechnet. Dem Datenbezüger steht die Möglichkeit offen, seinen eigenen elektronischen Datenträger (in der Regel eine externe Festplatte) für die Beschreibung mit Daten abzugeben. In diesem Fall werden keine Materialkosten, sondern nur die Beschreibung des Datenträgers verrechnet.

§ 7 Netzgebundene Bereitstellung (online)

Unter der netzgebundenen Bereitstellung (online) werden die Geodienste verstanden. Geodienste sind Webdienste bzw. Webservices mit Geodaten unter Einsatz der Internet-Technologie. In Art. 2 Bst. h–k der GeoIV sind die verschiedenen Arten von Geodiensten definiert.

Der Kanton bietet folgende Geodienste gebührenfrei zur Nutzung an:

a) Darstellungsdienst:

Mit einem Darstellungsdienst werden digital darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt. Weiter ist ein einfaches Navigieren in den Geodaten möglich. Das *WebGIS SZ* entspricht dem Darstellungsdienst und ist für alle kostenlos einseh- und nutzbar.

Neben dem Darstellungsdienst in Form des WebGIS SZ gibt es weitere Möglichkeiten, die Geodaten über Dienste zu nutzen. Diese Webdienste werden zusammenfassend als Web-Services bezeichnet. Sie umfassen Web-Map-Services (WMS) und Web-Feature-Services (WFS). Beim WMS werden georeferenzierte Karten aus vorhandenen Raster- und Vektordaten erstellt und als Rasterdaten ausgeliefert. Beim WFS erhält der Nutzer die Daten als Vektordaten inklusive den zugehörigen Attributen.

b) Suchdienst:

Mit einem Suchdienst kann auf der Grundlage entsprechender Geometadaten nach Geodatensätzen oder weiteren Geodiensten gesucht werden. www.geocat.ch ist ein kostenloser Suchdienst für die Geodaten über die ganze Schweiz.

c) Download-Dienst:

Der Download-Dienst ermöglicht das Herunterladen von Geodatenansätzen oder Teilen davon. Im Kanton entspricht die Vertriebssoftware «GeoShop SZ» dem Download-Dienst für die AV-Daten. Der Download-Dienst wird gebührenfrei angeboten.

Die neuen Technologien lassen einen raschen Zugriff auf die verschiedenen Geodienste zu. Die Aufwendungen für die Einrichtung solcher Dienste sind marginal und werden daher nur mehr für Ausnahmefälle gemäss § 8 GebGeoi verrechnet.

§ 8 Zusätzliche Aufwendungen

Die in diesem Paragraphen aufgeführten Leistungen und Materialien werden zusätzlich zu den Gebühren nach §§ 5–7 in Rechnung gestellt.

Beim Zeitaufwand liegen die vom Regierungsrat verabschiedeten Stundenansätze für Architekten- und Ingenieurverträge zugrunde. Für eine Leistung wird die entsprechende Funktionskategorie in Rechnung gestellt. Bei den Materialien wird der Einstandspreis verrechnet.

Neben Beratungen bei Datenabgaben kann es beim Einsatz von neuen Geodiensten und Applikationen ebenfalls Beratungen geben. Unter weiteren Dienstleistungen in Abs. 1 Bst. a werden beispielsweise die Schulungen für eine Applikation oder Abklärungen im Archiv der amtlichen Vermessung verstanden.

Abs. 1 a) und b): Dauern Leistungen länger als eine Stunde, wird der Aufwand ab der ersten Minute in Rechnung gestellt (nicht erst ab der 61. Minute).

§ 9 Gebührenerhebung und Mehrwertsteuer

Die für ihre Geobasisdaten und Geodaten zuständige Amtsstelle (sogenannter Datenherr) gibt die Daten analog oder digital ab und erhebt dafür die Gebühren nach den §§ 5–8. Der Einzug von Gebühren kann durch Dritte im Auftrag der zuständigen Amtsstelle vorgenommen werden.

Die Einrichtung von Geodiensten übernimmt das AGI im Auftrag der zuständigen Amtsstelle.

Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Gebühren der GebGeoi dem Datenbezüger in Rechnung zu stellen.

§ 10 Kantonale Amtsstellen

Die kantonalen Amtsstellen sind für gegenseitige Datenbezüge von Geobasisdaten und Geodaten des Kantons oder das Einrichten von Diensten in der kantonalen Geodateninfrastruktur von sämtlichen Gebühren nach den §§ 5–8 befreit.

III. Geobasisdaten und Geodaten des Kantons

Die Daten der AV werden in Kapitel IV behandelt.

§ 11 Datenbezug über eine kantonale Amtsstelle

Sind Geobasisdaten und Geodaten des Kantons nicht über einen Geodienst nach § 7 Abs. 2 verfügbar, so hat der Datenbezüger diese Daten bei der zuständigen Amtsstelle in der gewünschten Form zu beziehen. Die Amtsstelle hat dem Kunden den Datenbezug bzw. die Datenabgabe nach den §§ 5, 6 und 8 zu verrechnen.

Die Einrichtung eines Zugangs über einen Geodienst erfolgt durch das AGI.

§ 12 Lizenzierte Daten für Projekte nutzungsberechtigter Behörden

Viele kantonale Projekte benötigen als Grundlage die Geobasisdaten der Swisstopo. Geodaten der Swisstopo, die zur freien Nutzung und freien Weitergabe zur Verfügung stehen, können direkt über den Geodienst der Swisstopo bezogen werden (SR 510.620 Art. 28a Abs. 2). Geobasisdaten der Swisstopo, die *nicht* zur freien Nutzung oder *nicht* zur freien Weitergabe zur Verfügung stehen, sind durch die Amtsstellen über das AGI zu beziehen. Das AGI hat diese Daten für den Kanton lizenziert und ist zuständig für deren Abgabe an die Amtsstellen oder Unternehmer, welche die kantonalen Projekte ausführen. Die Swisstopo möchte nur eine Ansprechpartnerin für ihre Geodaten im Kanton haben.

Grundlage ist der Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden (SR 510.620.3).

IV. Daten und Auszüge der amtlichen Vermessung

§ 13

Ein Datenbezüger kann Daten und Auszüge der AV sowie den Basisplan AV in den üblichen Formaten gebührenfrei, selbstständig über den Download-Dienst des Kantons (zurzeit der GeoShop SZ) beziehen. Möchte der Datenbezüger den Bezug nicht selber vornehmen, so kann er damit einen Geometer beauftragen (vgl. § 14).

§ 14 Datenabgabe durch Geometer

Der Datenbezüger kann den Geometer für eine Datenbestellung selber auswählen. Dieser muss im eidgenössischen Geometerregister registriert sein. Muss bei speziellen Bestellungen auf die originalen Daten in der Nachführungsstruktur des Kantons zugegriffen werden, so hat der Geometer über einen entsprechenden Anschluss zu verfügen.

Der Geometer arbeitet gemäss § 27 KGeoiG auf eigene Rechnung. Die Kosten für eine Datenabgabe durch einen Geometer sind durch den Datenbezüger im Voraus abzuklären.

§ 15 Beglaubigte Auszüge

Der Bund hat die Gebühr für eine Beglaubigung in Art. 73a Technische Verordnung des VBS vom 10. Juni 1994 über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) mit Fr. 50.-- vorgegeben. Diese Gebühr ist zusätzlich zu den Aufwendungen für einen Datenbezug zu bezahlen (Art. 38 Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV, SR 211.432.2)).

Beglaubigungen sind durch Geometer, welche im Geometerregister eingetragen sind, vorzunehmen.

V. Nachführungsinfrastruktur des Kantons

§ 16 Anschlussgebühren Nachführungsinfrastruktur Kanton

Mit den Anschlussgebühren soll die vom Kanton den Geometern zur Verfügung gestellte Vermessungssoftware so kostenneutral wie möglich angeboten werden. Die Kosten für den Ankauf der Software sowie deren Wartung können ausgewiesen werden.

Die Haltung der AV-Daten, deren Sicherung und zur Verfügungsstellung geschieht durch den Kanton im Rahmen der kantonalen Geodateninfrastruktur (KGDI). Die AV-Daten sind von den Geobasisdaten und Geodaten des Kantons abgeschottet und stehen in einem eigenen Datensegment

den Geometern zur Verfügung. Die Aufwendungen für die Haltung der AV-Daten können, mit Ausnahme der Ausgaben für die Abschottung, schwer von den Aufwendungen für die KGDI abgegrenzt werden, weshalb sie ganz vom Kanton übernommen werden.

Die Geometerbüros lösten seit dem Systemwechsel in der Nachführung der AV im Jahr 2012 ausschliesslich Anschlüsse im Concurrent-Modus. Daher werden mit der Anpassung der GebGeoI im Jahr 2022 die Anschlussarten mit Nodelocked-Modus (fixer Anschluss für ein Geometerbüro) nicht mehr angeboten. Concurrent bedeutet, dass sich zwei oder mehrere Geometerbüros eine Lizenz miteinander teilen. Die Vermessungssoftware wird nur dann genutzt, wenn an einer Mutation gearbeitet wird.

Die Auslastung der Anschlüsse wird periodisch geprüft. Erweist es sich, zum Beispiel nach Überprüfung der Arbeitsabläufe der Geometerbüros, als notwendig, die Anzahl der Anschlüsse zu erhöhen, prüft das AGI eine Erweiterung. Bei der Prüfung der Auslastung wie auch bei den Arbeitsabläufen in den Geometerbüros gilt zu beachten, dass bei der Abgabe von analogen und digitalen AV-Daten der Download-Dienst des Kantons, der GeoShop SZ, zu nutzen ist. Der Download-Dienst bietet die schnellere Abgabevariante als die Aufbereitung einer Datenabgabe in der Nachführungssoftware. Daher steht auch mehr Bearbeitungszeit für Nachführungen pro Anschluss zur Verfügung.

Den Kosten für die Software GeosPro, der Basissoftware GeoMediaPro Concurrent sowie weiterer Software (bspw. Fernzugriff Citrix, Prüfsoftware, Anteile an GeoShop-Betriebskosten und Office) werden die Gebühren mit den Concurrent-Anschlüssen gegenübergestellt.

Gemäss Nachkalkulation per Ende 2020 wird beim Anschlussmodell «im Anschlusspool» (Concurrent-Modus) die Gebühr von 9 000 auf 8 500 Franken reduziert.

Die Kosten für neu notwendige Softwaremodule werden zukünftig in der Vor- bzw. Nachkalkulation in der Regel über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Anschlussgebühren werden den Geometern zuzüglich MWST in Rechnung gestellt.

Die Überprüfung der Höhe der Anschlussgebühren erfolgt jährlich durch das AGI. In der Regel wird alle zwei Jahre entschieden, ob die Anschlussgebühren geändert werden.

§ 17 Mutationspauschalen

Mit den Mutationspauschalen werden die Aufwendungen des AGI für die Bewirtschaftung der Nachführungsinfrastruktur, Arbeiten im Bereich der laufenden Nachführung, die nur das AGI ausführt, der Lohn des Mitarbeiters der Mutationsverwaltung des Kantons und die übrigen Betriebskosten (Infrastruktur wie beispielsweise Büroraum der Mutationsverwaltung) so weit wie möglich kostenneutral gehalten.

Die Pauschalen werden durch das AGI dem ausführenden Geometer periodisch in Rechnung gestellt. Der Geometer hat diese Kosten in seinen Aufwendungen zu berücksichtigen und kann sie dem Auftraggeber der Mutation in Rechnung stellen.

Die Beträge der Mutationspauschalen sind pro Mutationsart abgestuft (Abs. 1) und wurden per 1. Januar 2017 gemäss den Erfahrungen aus der Praxis präzisiert, ergänzt und neu strukturiert. Es wird zwischen

- a) Mutationen für Grundstücke wie Liegenschaften und selbständigen und dauernden Rechten;
- b) Mutation von Gebäuden mit grossem Nachführungsaufwand, Kleinbauten mit geringem Nachführungsaufwand und Kulturgrenzen (z. B. Forststrassen) sowie von kleineren Kulturgrenzanänderungen;

- c) Löschung von Gebäuden und Kulturgrenzen und
- d) Rückmutation, Annullation einer Grundstücksmutation unterschieden.

Zur Unterscheidung von Gebäuden mit grossem Nachführungsaufwand und Kleinbauten mit geringem Nachführungsaufwand dient die Fläche als Hinweis. Es ist in der Regel von einer kleinen Mutation auszugehen, wenn die Fläche weniger als 30 m² ändert.

Wird ein Grundstück mittels bestehenden Grenzpunkten geteilt (Parzellierung ohne neue Grenzpunkte), so verringert sich der Arbeitsaufwand im Büro (Bst. a). Dies gilt auch für die Nachführung kleinerer Kulturgrenzänderungen (Teilflächen bis 30 m² und in der Regel maximal sechs Situationspunkten) (Bst. b). Der kleinere Arbeitsaufwand wird in reduzierten Mutationspauschalen pro Mutationsart berücksichtigt.

Bei den sogenannten Kombimutationen (Mutation von Grundstücken nach Abs. 1 Bst. a mit gleichzeitiger Mutation von Bodenbedeckungen Abs. 1 Bst. b) wird nur die Mutation des Grundstücks mit einer Mutationspauschale verrechnet.

Bei Rückmutationen oder Annullationen durch das AGI werden die effektiven Aufwendungen innerhalb der vorgegebenen Bandbreite dem ehemaligen Auftraggeber der Mutation in Rechnung gestellt. Bei den Gebühren für eine Rückmutation oder Annullation einer Grundstücksmutation handelt es sich beim Betrag in Abs. 1 Bst. d um eine kantonale Pauschale, die das AGI dem Auftraggeber der Mutation in Rechnung stellt. Die weiteren Aufwendungen für eine Rückmutation oder Annullation einer Grundstücksmutation werden durch den Geometer und das Grundbuchamt dem Auftraggeber der Mutation direkt verrechnet.

Die Mutationspauschalen werden den Geometern zuzüglich MWST in Rechnung gestellt.

§ 18 Mutationen während laufenden Arbeiten der AV

Bezug auf § 42 KGeoiG und § 19 KVAV:

Ein Auftraggeber kann für eine Mutation während einer Erneuerung oder anderen Arbeiten in der AV einen anderen Geometer als den, der mit diesen Arbeiten betraut ist, wählen und beauftragen. Hat das AGI allfällige Koordinationsarbeiten zwischen den beiden Geometern durchzuführen, so werden diese Kosten dem Geometer in Rechnung gestellt, welcher die Mutation ausführt.

Führt der Geometer, welcher mit einer Erneuerung oder anderen Arbeiten der AV beauftragt ist, eine Mutation aus, so stellt er dem Auftraggeber der Mutation seine Aufwendungen gemäss der Honorarordnung HO33 abzüglich 10% in Rechnung. Für die Teuerung wird der im Rechnungsjahr vorgegebene Teuerungsfaktor der Swisstopo angewendet (siehe die im Internet publizierte Tabelle der *Anwendungsfaktoren (AF) für Akkordtarife*).

VI. Austausch zwischen Behörden

§ 19 Datenaustausch zwischen Kanton und Gemeinden sowie Bezirken

Nach § 4 Abs. 2 KGeoiG sind der Datenaustausch und dessen Abgeltung zu regeln. Findet dieser Datenbezug im üblichen Rahmen statt, werden gegenseitig Geodienste gemäss § 7 dieser Verordnung genutzt oder finden Datenabgaben nach §§ 5 und 6 statt, so sollen die Gebühren gegenseitig nicht verrechnet werden. Zusätzliche Aufwendungen werden jedoch gemäss dem Verursacherprinzip nach § 8 in Rechnung gestellt.

Die Grundbuchämter werden von den Bezirken geführt. Sie sind darum den Bezirken gleichgestellt.

Die Benützung der lizenzierten Geobasisdaten der Swisstopo ist in Art. 2 des Vertrages zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend die Abgeltung und die Modalitäten des Austauschs von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden vom 17. September 2015 (SR 510.620.3) festgelegt. Als Behörden gelten jene Strukturen, denen durch das kantonale Recht öffentliche Aufgaben übertragen sind.

§ 20 Pläne für das Grundbuch

Nach Art. 950 ZGB (SR 210), Art. 29 GeolG, Anhang 1 GeoIV sowie Art. 5 und 7 VAV ist es eine Aufgabe der AV bzw. des Kantons, den Plan für das Grundbuch bereit zu stellen. Das AGI sorgt dafür, dass die Grundbuchämter periodisch, einmal pro Jahr wie bisher, Pläne für das Grundbuch erhalten. Die Auszüge werden digital als PDF abgegeben.

Aktuelle Katasterpläne im PDF-Format können jederzeit über den Download-Dienst des Kantons (GeoShop SZ) kostenfrei bezogen wegen.

§ 21 Datenaustausch zwischen Kantonen

Die gegenseitige gebührenfreie Nutzung von Geodiensten oder Abgabe von Geobasisdatensätzen zwischen den Kantonen entspricht der bisherigen Praxis und wird so weitergeführt.

§ 21a Datenaustausch zwischen Bund und Kanton

Art. 14 GeolG regelt den Datenaustausch unter den Behörden. Im Grundsatz soll zwischen den Behörden von Bund und Kantonen gegenseitig ein einfacher und direkter Zugang zu den Geobasisdaten gewährt werden. Die Abgeltung und Modalitäten des Datenaustausches sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

Der Vertrag wurde im Auftrag der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK durch die Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO) ausgearbeitet. Der Vertrag enthält im ersten Abschnitt inhaltliche Bestimmungen, welche die Abgeltung für den Austausch von Daten unter Behörden regeln. Im zweiten Abschnitt sind die organisatorischen Bestimmungen, welche die Handhabung des Vertrags betreffen (Abschluss, Dauer und Kündigung), aufgeführt.

Bei den Kosten (Art. 6 des Vertrags) ist festgehalten, dass der Datenaustausch, die Nutzung und Veröffentlichung der Geobasisdaten und alle damit oder mit dem Vertrag unmittelbar verbundenen Leistungen sowie die vertragskonforme Nutzung von Geodiensten kostenlos sind. Über den Vertrag hinausgehende Dienstleistungen sind gemäss den Tarifen der anbietenden Stelle abzugelten.

Der Bund und acht Kantone beschlossen, zwischen April und Juni 2016, diesem Vertrag beizutreten. Darunter befindet sich der Kanton Schwyz mit seinem Beitritt am 7. Juni 2016 (RRB Nr. 487/2016). Der Vertrag ist seit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Der Regierungsrat bestimmte das AGI zur Koordinationsstelle für den Bezug von Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit von der Swisstopo für kantonale und kommunale Fachstellen für die Ausübung derer gesetzlichen Aufgaben. Ebenfalls ist das AGI die Abgabestelle und der Ansprechpartner der Swisstopo für Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit der Kantone.

Neu berücksichtigt Abs. 3, dass Geodaten zur freien Nutzung und Weitergabe seit 2021 direkt bei der Swisstopo über entsprechende Dienste bezogen werden können. Es ist nicht mehr notwendig, dass das AGI für solche Daten eine koordinierende Tätigkeit ausübt.

VII. Gewerbliche Leistungen des Kantons

§ 22 Dienstleistungen des Kantons für Gemeinden und Bezirke

Die Gemeinden und Bezirke sind frei, wie und wo sowie mit welchem Partner sie ihre kommunalen Geodaten erheben, erfassen, visualisieren, bearbeiten und anbieten wollen. Der Kanton bietet die Möglichkeit einer Visualisierung an. Es besteht die Möglichkeit einer einfachen Datenerfassungsinfrastruktur, welche den Bezirken und Gemeinden zusätzlich angeboten werden soll. Die Dienstleistungen der Privatwirtschaft umfassen neben der Visualisierung ein grösseres Angebot wie beispielsweise Datenerfassung, Expertisen und Beratung.

Entscheidet sich eine Gemeinde oder ein Bezirk dafür, die kommunalen/bezirkseigenen Geodaten ins WebGIS des Kantons zu integrieren und damit zu visualisieren, wird dies mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Dabei werden unter anderem die gegenseitigen Sichten und Zugänge auf die Darstellungsdienste zwischen Gemeinde/Bezirk und Kanton festgehalten. Die gemeindeeigenen Daten oder nicht zur gegenseitigen Sicht freigegebenen Daten bleiben der Gemeinde vorbehalten und sind nur für diese sichtbar.

Die Kosten, welche der Gemeinde für die Integration ihrer kommunalen Geodaten in das WebGIS SZ anfallen, setzen sich aus den jährlichen Kosten, bestehend aus einem fixen Sockelbeitrag und einer Gebühr pro aufgeschalteten Geodatensatz zusammen. Das Aufsetzen eines neuen Geodatensatzes wird über eine einmalige Aufschaltgebühr in Rechnung gestellt. Die Aufschaltgebühr richtet sich nach dem zeitlichen Aufwand für die Aufschaltung. Zusätzliche Aufwendungen werden ebenfalls über einen Stundenansatz verrechnet.

Die Gebühren für die Datenerfassungsinfrastruktur setzen sich aus den gleichen Kostenkategorien wie Abs. 1 a) zusammen.

Die technischen und organisatorischen Modalitäten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (in einer Verwaltungsvereinbarung) festgehalten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23 Anschlussgebühren

§ 16: Die geänderten Anschlussgebühren werden pro rata in Rechnung gestellt.

§ 17: Die Mutationspauschalen werden gemäss den Angaben im Mutationsverzeichnis in der Spalte «Abgabe Mutation» und dem Stichtag der Inkraftsetzung der geänderten GebGeoi-Verordnung verrechnet. Mutationen bis und mit 31. Juli 2022 werden nach altem Tarif in Rechnung gestellt. Mutationen mit Datum ab 1. August 2022 in der Spalte «Abgabe Mutation» werden nach neuem Tarif verrechnet.

§ 24 Aufhebungen und Änderungen bisherigen Rechts

Die bisherige Verordnung über die Benützung von Daten der amtlichen Vermessung (VBDAV) wird auf das Datum des Inkrafttretens der GebGeoi aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung war mit der Betriebsaufnahme der neuen Nachführungsinfrastruktur AV des Kantons gekoppelt und war am 1. Juli 2012 in Kraft getreten. Eine erste Anpassung wurde per 1. Januar 2017 durchgeführt (GS 23-39 mit Änderungen vom 6. Dezember 2016 (GS 24-85)).

Die jüngste Anpassung wurde auf den 1. August 2022 durchgeführt.

Abkürzungen

AV	Amtliche Vermessung
AGI	Amt Geoinformation
GebGeoi	Verordnung über die Gebühren und Nutzungsmodalitäten im Bereich der Geoinformation, SRSZ 214.112
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation, SR 510.62
GeoIV	Verordnung über Geoinformation, SR 510.620
GeoShop SZ	Download-Dienst des Kantons SZ
KGDI	Kantonale Geodateninfrastruktur
KVAV	Verordnung über die amtliche Vermessung, SRSZ 214.121
KGeoiG	Kantonales Geoinformationsgesetz, SRSZ 214.110
Swisstopo	Bundesamt für Landestopografie swisstopo
TVAV	Technische Verordnung über die amtliche Vermessung, SR 211.432.21
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung, SR 211.432.2
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WMS	Web-Map-Service, Internet-gestützte Erstellung einer Karte
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210